

## **Statuten des Richtstrahlvereins**

### **I. Name, Zweck und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Richtstrahlverein" besteht ein aus Einzelmitgliedern gebildeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der fachlichen und militärischen Weiterbildung und Information,
- b) der Pflege der Kameradschaft,
- c) der Verbindung unter den Angehörigen und ehemals Eingeteilten der Richtstrahl Formationen,
- d) des Kontakts und der Zusammenarbeit mit andern, ähnlichen Organisationen.

#### **Art. 3**

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Angehörige und ehemals Eingeteilte derjenigen Ristl Formationen, welche das Erstellen bzw. Übernehmen, Betreiben und Unterhalten der Richtstrahlsysteme der Schweizerischen Armee als Auftrag haben, können Mitglied des Vereins werden.

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder ihm nahe steht, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

Personen, die massgeblich bei der Entwicklung, dem Unterhalt, dem Betrieb oder der Schulung der Richtstrahlsysteme der Schweizerischen Armee beteiligt sind oder waren, können ebenfalls Mitglied des Richtstrahlvereins werden.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 6**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlfähig.

Die Mitglieder sind zur Entrichten eines Jahresbeitrages auf Anfang jeden Jahres verpflichtet. Dessen Höhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr 100.-. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **III. Organisation**

### **Art. 7**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8**

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine Einberufung ist mindestens sechs Wochen vorher durch persönliche Einladung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Umstände erfordern oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

#### **Art. 9**

Mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 genannten Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Anträge über Geschäfte der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

#### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- b) Entgegennahme und Genehmigung eines Jahresprogramms des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets,
- e) Wahlen der Vereinsorgane,
- f) Statutenänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Aktuar,
- d) Kassier,
- e) Beisitzer 1,
- f) Beisitzer 2.

## *Mitgliederversammlung*

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig, doch soll der Präsident in der Regel alle vier Jahre wechseln.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, dass ein Mitglied des Vorstandes Beratung in einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

### **Art. 12**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied des entsprechenden Ressorts.

### **Art. 13**

Die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, ist dem Vorstand überlassen. Er verteilt die einzelne Geschäfte unter seine Mitglieder.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden,
- b) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms für die kommende Amtsdauer,
- c) Antragstellung an die Mitgliederversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen,
- d) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **C) Rechnungsrevisoren**

### **Art. 14**

Es werden pro Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie sind jederzeit befugt, die Kassengeschäfte zu überprüfen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 15**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen,
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen,
- d) Einnahmen aus vertraglichen Abmachungen.

Allfällige Haftungen beschränken sich auf das Vereinsvermögen

## **V. Statutenänderungen**

### **Art. 16**

Zur gültigen Beschlussfassung einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 17**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies von zwei Dritteln aller Mitglieder verlangt wird.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Ristl Formationen, welche das Erstellen bzw. Übernehmen, Betreiben und Unterhalten der Richtstrahlsysteme der Schweizerischen Armee als Auftrag haben; die Vereinsakten gehen zur Aufbewahrung in das Archiv der Militärverwaltung.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 18**

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 08.11.1975 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen vom 29.04.1978, 25.10.1985, 14.09.1986, 07.12.1991, 24.07.1992, 03.09.2000, 8.09.2002 revidiert.

Richtstrahlverein

Präsident

*sign. B. Zingg*

---